

## **Statuten Region Landquart**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup>Die Region Landquart ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup>Der Sitz der Region befindet sich in Landquart.

<sup>3</sup>Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

### Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis, Untervaz und Zizers.

### Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache in der Region ist deutsch.

### Artikel 4

Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

<sup>2</sup>Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

### Artikel 5

Aufgaben  
a) Allgemeines

<sup>1</sup>Die Region dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

<sup>2</sup>Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

### Artikel 6

b) Im Einzelnen

<sup>1</sup>Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

<sup>2</sup>Die Regionsgemeinden können nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschliessen und die Region kann hierin potenziell tätig sein:

- Wirtschaftsentwicklung
- Tourismus
- Bildung
- Kultur- und Sport
- Verkehrsentwicklung
- Grundbuchwesen
- Jugendarbeit
- Langzeitpflege
- Spitalexterne Krankenpflege
- Sing- und Musikschule
- Sicherheit
- Ver- und Entsorgung

<sup>3</sup>Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

<sup>4</sup>Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

#### **Artikel 7**

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

## **II. Organe**

### **1. Allgemeines**

#### **Artikel 8**

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

#### **Artikel 9**

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

#### **Artikel 10**

Protokolle

<sup>1</sup>Die Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **2. Zuständigkeiten**

### **Artikel 11**

Stimmberechtigte der  
Regionsgemeinden

<sup>1</sup>In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 250'000.
6. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 100'000.

<sup>2</sup>Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>3</sup>Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

<sup>4</sup>Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

### **Artikel 12**

Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup>In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftsstellenpersonals beziehungsweise im Mandatsfall der Geschäftsstelle
4. Wahl von ständigen Kommissionen
5. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
6. Wahl der Amtsleiter und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde
8. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
11. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
12. Genehmigung Jahresrechnungen, Budgets und Verpflichtungskredite sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und des Finanzplanes
13. Bewirtschaftung des Vermögens
14. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs

15. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
16. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 100'000, wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
17. Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte
18. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
19. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
20. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
21. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
22. Vertretung der Region nach aussen, soweit nicht delegiert
23. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
24. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
25. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
26. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt

<sup>2</sup>Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Artikel 13**

Vorsitzender der  
Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup>Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

<sup>2</sup>Er verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup>Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

#### **Artikel 14**

Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region. Sie bereitet zuhanden der Präsidentenkonferenz die Geschäfte vor, stellt die Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

<sup>2</sup>Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

<sup>3</sup>Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

<sup>4</sup>Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

#### **Artikel 15**

Geschäftsprüfungs-  
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener

sener Weise zu veröffentlichen.

### III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

**Artikel 16**  
Massgebendes Recht Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

**Artikel 17**  
Verfahren<sup>1</sup>Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin an der Urne zur Abstimmung gebracht.

<sup>2</sup>Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

<sup>3</sup>Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

<sup>4</sup>Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

### IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

#### 1. Präsidentenkonferenz

**Artikel 18**  
Zusammensetzung Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung Einsitz.

**Artikel 19**  
Einberufung<sup>1</sup>Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

<sup>3</sup>Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentenkonferenzen statt.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

**Artikel 20**  
Stimm- und Wahlrecht<sup>1</sup>Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

Beschlüsse über  
Sachvorlagen

<sup>2</sup>Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

<sup>2</sup>Es wird in der Regel offen abgestimmt. Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

<sup>3</sup>Drei Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

<sup>4</sup>Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

<sup>5</sup>An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben.

<sup>6</sup>In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss muss einstimmig sein. Er wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

#### **Artikel 22**

Wahlen

<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

<sup>2</sup>Es wird in der Regel offen gewählt.

<sup>3</sup>Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

<sup>4</sup>Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **2. Geschäftsprüfungskommission**

#### **Artikel 23**

Zusammensetzung,  
Amtsdauer,  
Delegation an Dritte

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

<sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

<sup>4</sup>Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

### 3. Ständige Kommissionen

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	<b>Artikel 24</b> Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.
--	---

### V. Politische Rechte

Initiativrecht	<b>Artikel 25</b> <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 750 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
----------------	---

<sup>2</sup>Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens zwei Gemeinden ergriffen werden.

Referendumsrecht	<b>Artikel 26</b> <sup>1</sup> Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.  <sup>2</sup> Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.  <sup>3</sup> Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.  <sup>4</sup> Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 400 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.
------------------	---

### VI. Personal- und Vorsorgerecht

Personal- und Vorsorgerecht	<b>Artikel 27</b> Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.
--------------------------------	--

### VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Leistungsvereinbarungen	<b>Artikel 28</b> <sup>1</sup> Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monaten vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden,
-------------------------	---



die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

<sup>2</sup>Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Rechnungsjahr,  
Rechnungslegung

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup>Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz.

Budget, Finanzplan

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup>Der Geschäftsleiter legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

<sup>2</sup>Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Jahresrechnung,  
Geschäftsbericht

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

<sup>2</sup>In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Finanzierung

#### **Artikel 32**

<sup>1</sup>Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Beiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

<sup>2</sup>Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Gemeindebeiträge

#### **Artikel 33**

<sup>1</sup>Die Regionsgemeinden leisten in gleichen Teilen an die direkten Aufwendungen der Region einen Sockelbeitrag. Die restlichen direkten Aufwendungen der Region werden gemäss Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (STATPOP) gedeckt.

<sup>2</sup>Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Rechnung werden von den beteiligten Gemeinden durch einen von diesen zu bestimmenden Verteilungsschlüssel direkt finanziert.

<sup>3</sup>Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

<sup>4</sup>Für den laufenden Betrieb kann die Region bei den Gemeinden Vorauszahlungen einfordern.

**Haftung**  
**Artikel 34**  
Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.

## VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

**Staatsaufsicht**  
**Artikel 35**  
Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

**Rechtsmittel**  
**Artikel 36**  
Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

## IX. Statutenrevision

**Statutenrevision**  
**Artikel 37**  
<sup>1</sup>Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

<sup>2</sup>Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## X. Schlussbestimmung

**Inkrafttreten**  
**Artikel 38**  
Diese Statuten sind von 8<sup>1</sup> Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.